**MUSTER ERWEITERUNGSCURRICULUM**

**… Erweiterungscurriculum [Name des Erweiterungscurriculums]**

**Englische Übersetzung:[Name des Erweiterungscurriculums]** [*vgl. Entwicklungsplan*]

Der Senat hat in seiner Sitzung am [Datum TT.MM.JJJJ] das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am [Datum TT.MM.JJJJ] beschlossene Erweiterungscurriculum [Name des Erweiterungscurriculums] in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums**

Das Ziel des Erweiterungscurriculums [Name des Erweiterungscurriculums] an der Universität Wien ist es, Studierenden [####] zu vermitteln.

*[Die zentrale Frage für jede Zielformulierung lautet: Was sollen Studierende nach erfolgreicher Absolvierung des Erweiterungscurriculums wissen und können? Näheres siehe Kompendium, Kapitel 1.3]*

*Empfehlungen, welchen Studierenden dieses Erweiterungscurriculum sich besonders anbietet, können hier verfasst werden:*

Das Erweiterungscurriculum[Name des Erweiterungscurriculums] richtet sich besonders an [####].]

**§ 2 Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum [Name des Erweiterungscurriculums] beträgt [####] ECTS-Punkte.

*[Erweiterungscurricula können im Umfang von 15 oder 30 ECTS-Punkten angeboten werden.]*

**§ 3 Registrierungsvoraussetzungen und Anmeldung zu Lehrveranstaltungen**

Das Erweiterungscurriculum [Name des Erweiterungscurriculums] kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht [Name des anbietenden Studiums] betreiben, gewählt werden.

Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums kann erst nach vollständiger Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase des zugrundeliegenden Bachelorstudiums erfolgen.

*[Die Teilnahme an einem Erweiterungscurriculum kann von der Absolvierung eines anderen Erweiterungscurriculums abhängig gemacht werden.*

*Grundsätzlich haben Studierende das Recht, ihre Erweiterungscurricula frei zu wählen.]*

**§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung**

*[Zur Gestaltung der Module beachten Sie bitte Kompendium Kapitel 1.4.]*

*[Jedenfalls sind pro Modul folgende Angaben anzuführen:]*

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Nummer/Code** | *Art (Pflichtmodul, Alternatives Pflichtmodul, Wahlmodul, siehe Kompendium, Kapitel 1.4.2) und Bezeichnung des Moduls* | **ECTS-Punkte** |
| **Teilnahmevoraussetzung** | *Angabe der Module/Modulgruppen, die bereits zwingend absolviert sein müssen, oder Angabe „keine“* |
| **Optional: Empfohlene Teilnahmevoraussetzung** | *Angabe der Module/Modulgruppen, deren Absolvierung vor der Teilnahme am aktuellen Modul empfohlen wird* |
| **Modulziele** | *Angaben zu fachlichen und überfachlichen Zielen des Moduls*  |
| **Modulstruktur** | *Angabe der prüfungsimmanenten (pi) und nicht-prüfungsimmanenten (npi) Lehrveranstaltungen samt ECTS-Punkten und SSt.; ggf. Angabe modulinterner Voraussetzungen* |
| **Leistungsnachweis** | *ENTWEDER erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) und/oder Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) ODER Modulprüfung ODER Kombinierte Modulprüfung; je samt ECTS-Punkteverteilung* |
| **Optional: Sprache** | *Unterrichtssprache* |

*[Bei der Planung der Module ist zu beachten:*

* *Sie umfassen in Summe 15 oder 30 ECTS-Punkte.*
* *Sieht ein Erweiterungscurriculum Lehrveranstaltungen aus einem anderen Curriculum vor, ist darauf zu achten, dass die SSt./ECTS-Punkte nicht voneinander abweichen.*
* *Ergibt sich aus der konkreten Auswahl von Lehrveranstaltungen und Prüfungen eine geringfügige Überschreitung der vorgesehenen ECTS-Punkte, so ist diese zulässig. Die Leistungen werden nur dem Erweiterungscurriculum zugerechnet und sind nicht teilbar.*
* *Die Mehrfachverwendung von Lehrveranstaltungen in unterschiedlichen Erweiterungscurricula ist nicht zulässig.]*

**§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen**

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

*[Aufzählung samt Beschreibung aller im Curriculum enthaltenen npi-Lehrveranstaltungstypen.*

*Z. B.: Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums xxx unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.*

*Ggf:*

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

*Aufzählung samt Beschreibung aller im Curriculum enthaltenen pi-Lehrveranstaltungstypen.]*

*(optional)*

**§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren**

*Sollten Teilnahmebeschränkungen vorgesehen werden, muss die Anzahl der möglichen Teilnehmer\*innen festgelegt werden.*

(1) Fürdie folgendenLehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

*[Hier ist der Lehrveranstaltungstyp mit der jeweiligen Teilnahmebeschränkung zu nennen. Z. B.: Übung: 50 Teilnehmer\*innen]*

*[Bei der Festlegung der Zahlen ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind entsprechende Parallellehrveranstaltungen anzubieten.]*

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

**§ 7 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die\*der Leiter\*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

*[Die erforderlichen Leistungsnachweise sind bei den Modulbeschreibungen in § 5 zu definieren. Ist die Ablegung einer Modulprüfung nicht in der Modulbeschreibung geregelt, ist sie nur auf Antrag der/des Studierenden möglich.]*

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

**§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober [JJJJ] in Kraft.

*[Hinweis: Erweiterungscurricula werden zunächst befristet für sechs Semester mit Verlängerungsmöglichkeit nach positiver Evaluierung eingerichtet.]*

**§ 9 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Erweiterungscurriculum [Name des Erweiterungscurriculums] gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester [JJJJ] das Erweiterungscurriculum beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund des ursprünglichen Erweiterungscurriculums verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

*[Falls ein „Vorgänger-EC“ abgelöst wird, sind folgende Angaben zu machen:]*

(3) Das Erweiterungscurriculum [Name des Erweiterungscurriculums] (Curriculum erschienen am [Datum TT.MM.JJJJ]im Mitteilungsblatt der Universität Wien, [####]. Stück, Nummer [####] idgF) läuft gemäß der Verordnung des Senates über die Verlängerung der Erweiterungscurricula (MBl. vom [Datum TT.MM.JJJJ], [####]. Stück, Nummer [####] idgF) mit [Datum TT.MM.JJJJ] aus; eine Registrierung dafür ist nach diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Erweiterungscurriculum [Name des Erweiterungscurriculums] (MBl. vom [Datum TT.MM.JJJJ], [####]. Stück, Nr. [####]) unterstellt waren, sind berechtigt, dieses bis längstens [Datum TT.MM.JJJJ] abzuschließen. Können Lehrveranstaltungen, die aufgrund des Curriculums des Erweiterungscurriculums [Name des Erweiterungscurriculums] verpflichtend vorgeschrieben werden, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren ist.

**Anhang**

Englische Übersetzung der Titel der Module:

|  |  |
| --- | --- |
| **Deutsch** | **English** |
|  |  |
| *Angabe des Titels (Art des/der Moduls/Modulgruppe)* | *Englische Übersetzung* |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

*[Anmerkung: Pflichtmodul = compulsory module; Wahlmodul = elective module; Alternatives Pflichtmodul = alternative compulsory module; Pflichtmodulgruppe = group of compulsory modules; Wahlmodulgruppe = group of elective modules; Alternative Pflichtmodulgruppe = alternative group of compulsory modules]*